



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54550 Daun

Verbandsgemeinde Gerolstein
Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt
Herr Oliver Schwarz
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

17.01.2025

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
6-5111- ULP
Auskunft erteilt
Michelle Schoden
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
Michelle.schoden
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG)

- Antrag der Verbandsgemeinde Gerolstein auf Durchführung einer landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, Ortsgemeinde Birgel, „Hirzberg“

1. Bebauungsplanverfahren – Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hirzberg“ in Birgel

2. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan – Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hirzberg“ in Birgel

- Ihr Beteiligungsschreiben vom 04.12.2024; Ihr Zeichen: 2/51122-050

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Boumediene,

nachstehend gebe ich ihnen das Prüfergebnis der von Ihnen mit Datum vom 04.12.2024 beantragten landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung und zur Realisierung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Birgel, Gemarkung Birgel, Flur 2, Flurstücke 12/1 (Weg teilw.), 13 - 17, 19 - 21, 22/1, 24, 27 (teilw.), 28, 29 (Weg teilw.) und 30 bekannt. Diese Stellungnahme dient als planungsrechtliche Grundlage zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde – Bereich „FF-PVA, Hirzberg“ und zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“.

Landesplanerische Stellungnahme gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)

1. Anlass:

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat hier mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, in der Ortsgemeinde Birgel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 15 ha zu errichten. In die Planung wird ein Bereich von einer Größe von 17,04 ha einbezogen. Baurecht für dieses Vorhaben besteht derzeit auf der Planfläche nicht.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein als „Fläche für die Landwirtschaft, Acker- und Grünland, Sonderkulturen (teilw. mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente“ ausgewiesen. Zur Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der erforderlich werdenden Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Birgel (Aufstellung Bebauungsplan) sowie die Verbandsgemeinde Gerolstein (Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans) wurde die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme beantragt. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen die Planflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat eine TOB-Beteiligung im o.g. Verfahren durchgeführt. Die Untere Landesplanungsbehörde hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel angehört sowie die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Trier integriert. Soweit im Verfahren Anregungen und Hinweise zu den Planungsabsichten abgegeben wurden und diese für die künftige Bauleitplanung relevant sind, so sind diese für den Bereich der Unteren Landesplanungsbehörde und Unteren Naturschutzbehörde in dieser Stellungnahme dargelegt. Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen, die im Rahmen der eigenständigen TÖB-Beteiligung durch die Verbandsgemeinde Gerolstein eingeholt wurden, sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

3. Lage im größeren Raum, überörtliche Beziehungen, zentrale Zuordnung

Die Ortsgemeinde Birgel gehört innerhalb der Region Trier zur Verbandsgemeinde Gerolstein (Mittelzentrum). Oberzentrum ist die Stadt Trier.

4. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und weitere fachliche Hinweise: In dieser Stellungnahme sind die Zielvorgaben und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt gemäß:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008),
- Regionalplan Trier -1985/1995- (ROPI 1985, als Erfordernisse der Raumplanung),
- Regionalplan Trier Entwurf 2014 (RROPI 2014),
- Regionalplan Trier Entwurf 2024 (RROPI 2024),
- sowie die Vorgaben der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des LEP IV vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und die Dritte Teilfortschreibung des LEPs, verbindlich seit dem 21.07.2017, die 4. Teilfortschreibung LEP IV -Energieversorgung- vom 30.01.2023 als auch der ROPL der Region Trier aus dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft.

Der RROPI 2024 befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuaufstellung. Der Planentwurf 2024 erfüllt mit der erneuten Beteiligung zumindest teilweise die Anforderungen um als „in Aufstellung befindliche Ziele“ berücksichtigt werden zu müssen. Mit der öffentlichen Auslegung des Planänderungsentwurfes werden die Ergebnisse der ersten Beteiligung in Form der darin berücksichtigten Abwägung der seinerzeit vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben. Dies ist für die Rechtsfähigkeit als in Aufstellung befindliche Ziele konstituierend (neu gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG). Insoweit gilt dies nach hiesiger

Lesart der betreffenden Rechtsbestimmung grundsätzlich für die Ziele des ersten Planentwurfs, die vorliegend im ROPneuE 2024 unverändert fortbestehen bzw. bereits Abwägungsgegenstand im Rahmen der 1. Anhörung waren. Dies gilt jedoch noch nicht für neue Ziele des aktuellen Planentwurfs, die nicht wie vor unverändert oder das Ergebnis einer Abwägung im Beteiligungsverfahren sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind, und die erst jetzt in der erneuten Beteiligung sachbezogen neu und erstmalig einer Anhörung zugeführt werden

Im LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für Landwirtschaft, Grundwasserschutz sowie teilweise als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung sowie Erholung und Tourismus ausgewiesen

Im Raumordnungsplan der Region Trier (1985/95) liegen die Flächen in einem schutzbedürftigen Gebiet für das Grund- und Oberflächenwasser. Landwirtschaftliche Vorrangflächen sind gem. ROPI 1985 nicht betroffen.

Gemäß RROPI 2014 befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz, einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Das Plangebiet grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau an.

Gemäß RROPI 2024 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz sowie anteilig in einem Vorranggebiet für Grundwasser. Des Weiteren weist der RROPI 2024 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie geringfügig ein Vorranggebiet für Landwirtschaft aus. Der Gemeinde Birgel kommt die besondere Funktion „Freizeit und Erholung“ zu

Errichtung von Photovoltaikanlagen:

G 166 LEP IV: „Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen flachenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden.“

Z 166a, LEP IV: „Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.“

5. Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen zur weiteren Planung

Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel:

Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung

Das Vorhaben betrifft im geringen Umfang Bereiche, die im Entwurf des RROP von 2014 als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen sind. Angesichts der geringen Größe der Flächen sowie der teils vorliegenden Fragmentierung sehen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde jedoch keine Konflikte mit den Zielen des regionalen Biotopverbunds.

Die zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Umweltberichte (Egbert Sonntag, Stand: April 2024 und Oktober 2024) und die Brutvogeluntersuchung (HORTULUS, Stand: Oktober 2023), zeigen die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf.

Die Kompensation, der durch den Bebauungsplan „Hirzberg“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch die Anlage von Heckenstreifen (A1), die Extensivierung von Grünflächen (A2) sowie die Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland (E1). Darüber hinaus sind drei Lerchenfenster innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (Textfestsetzungen, C Nr. 6)

Zur korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt sich der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden, wird zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, vollständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.

Planungsgemeinschaft, Trier:

Die Ausweisung von Flächen zur alternativen Energiegewinnung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Ausbau erneuerbarer Energien überein und wird deshalb befürwortet.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass das Plangebiet sich gemäß des noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans 1985 in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser befindet. Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans von 2024 (ROPneu/E 2024) weist für einen Teil des Plangebietes ein Vorranggebiet Grundwasser aus. Diese Ausweisung beruht auf dem Trinkwasserschutzgebiet „Ober der Hollputz, Im Poppental“ (Zone III). Aufgrund der direkten Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der Wasserwirtschaftsbehörde.

Der ROPneu/E 2024 weist die Flächen überwiegend als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in geringem Umfang als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschafter entstehen dürfen.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund gemäß ROPneu/E 2024. Aufgrund dessen sollte ein besonderes Augenmerk auf die landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes geachtet werden.

Wir bitten um Beachtung und Berücksichtigung der benannten Belange im weiteren Verfahren

Zusammenfassung und Ergebnis:

Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den o.g. Parzellen der Ortsgemeinde Birgel zur Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken bestehen. Gegen die weiteren Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

- **Vorranggebiet Grundwasser:** Diese Ausweisung beruht auf dem Trinkwasserschutzgebiet „Ober der Hollputz, Im Poppental“ (Zone III) Aufgrund der direkten

Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der Wasserwirtschaftsbehörde.

- **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft / twl. Vorranggebiet Landwirtschaft:** frühzeitige Abstimmung mit landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich.
- **Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund:** landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes in die Umgebung erforderlich.
- **Natur- und Artenschutz:** der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird empfohlen; Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen. Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“, wie hier vorgesehen, nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat das Benehmen zu dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme am 22.01.2025 hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Michelle Schoden)